

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. August 1989

2610. Öffentlicher Gestaltungsplan Bogleren, Küsnacht (Bereich Nord)

Die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Küsnacht wurde mit RRB Nr. 455/1985 genehmigt. Für das gemäss Zonenplan der zweigeschossigen Wohnzone W2/30 zugeteilte Gebiet Bogleren (Bereich Nord) setzte die Gemeindeversammlung Küsnacht am 29. Juni 1987 einen öffentlichen Gestaltungsplan fest. Die gegen diesen Beschluss erhobenen Rekurse wurden zweitinstanzlich mit RRB Nr. 2712/1988 abgewiesen. Eine staatsrechtliche Beschwerde hat das Bundesgericht mit Urteil vom 23. Januar 1989 abgewiesen. Der Gemeinderat Küsnacht ersucht deshalb mit Schreiben vom 11. Juli 1989 um Genehmigung der Vorlage. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

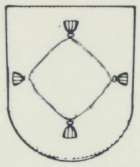
I. Der von der Gemeindeversammlung Küsnacht am 29. Juni 1987 festgesetzte öffentliche Gestaltungsplan Bogleren (Bereich Nord) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, 8700 Küsnacht (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans für sich und zuhanden des Grundeigentümers), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. August 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller



Öffentlicher Gestaltungsplan Bogleren (BEREICH NORD)

Mst. 1:500

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 29. Juni 1987

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Regierungsrat am 30. Aug. 1989
mit Beschluss Nr. 2610 genehmigt

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



06.04.87

INHALT GESTALTUNGSPLAN

- Begrenzung Gestaltungsplangebiet
- Baulinie
- Waldabstandslinie
- Begrenzung oberirdischer Baubereich für Hauptgebäude
- Baubereich Nr.
- Schützenswerte Bäume gemäss Baukommissionsbeschluss vom 2.4.85
- Übrige Bäume
- Zu fällende Bäume
- Bereich für Besucherparkplätze
- Zufahrt unterirdische Garage
- Zufahrt Besucherparkplätze und Notzufahrt
- Geplanter öffentlicher Fussweg
- Wasserleitung
- Kanalisation
- Elektrisch

INFORMELLE ANGABEN

- Vorgesehene Grünbereiche ohne interne Erschliessungswege
- Geplante Überbauung



Exemplar des

Amtes für Raumplanung

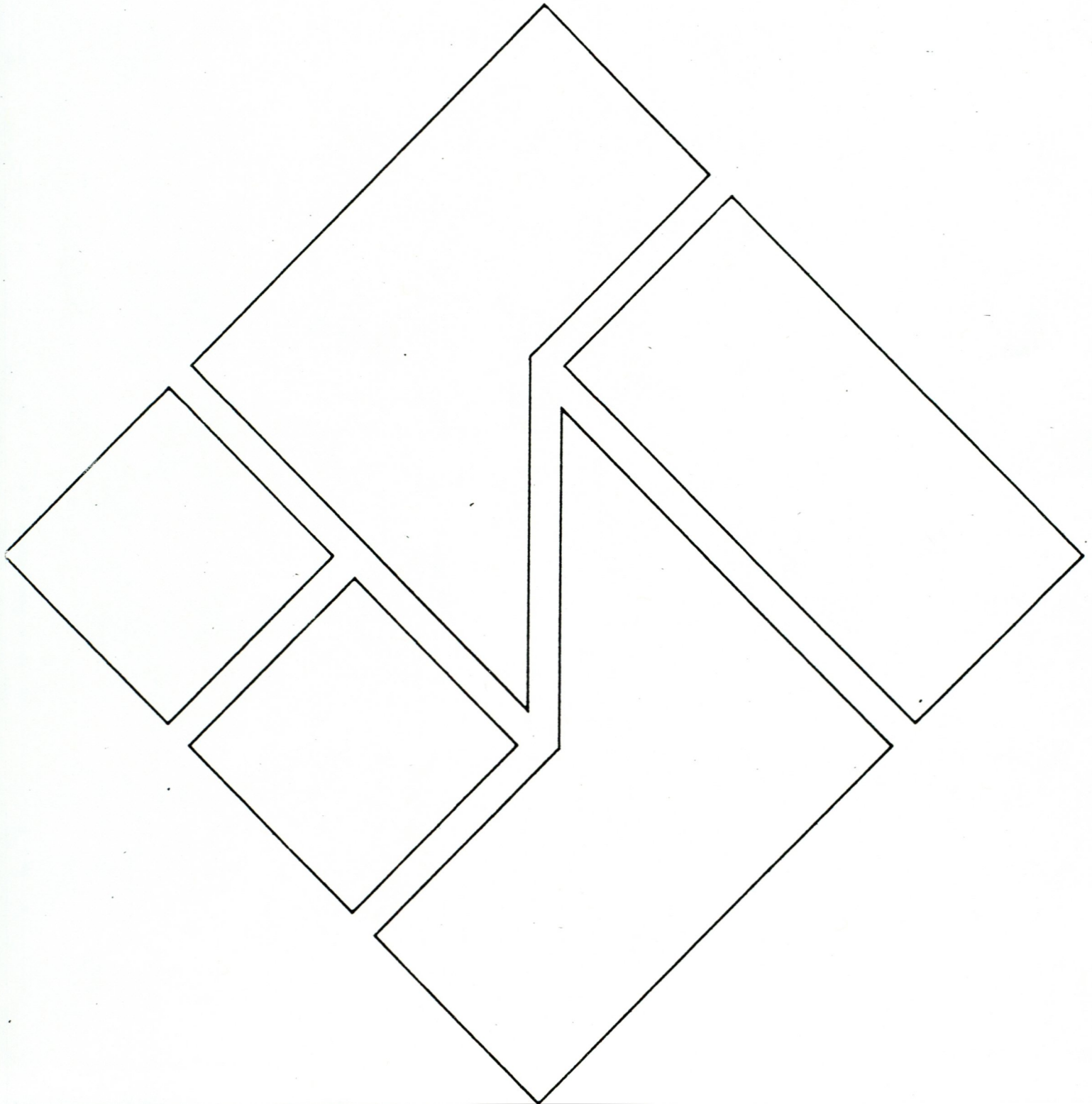
Gemeinde Küsnacht

Öffentlicher

Gestaltungsplan Bogleren

(Bereich Nord)

1987



Öffentlicher Gestaltungsplan Bogleren (Bereich Nord)

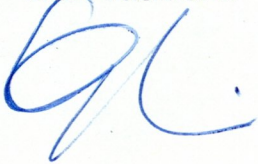
Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

29. Juni 1987

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:



Vom Regierungsrat am

30. Aug. 1989

mit Beschluss Nr. 2610 genehmigt

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:



Datum der öffentlichen Bekanntmachung:

1. Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan zeigt die Verteilung der zulässigen Baumasse auf das Baugrundstück auf. Ferner ist ersichtlich, in welchem Umfang die Baubereiche durch die geplante Überbauung ungefähr konsumiert werden sollen.

2. Geltungsbereich

Das Gestaltungsplangebiet ist im Übersichtsplan 1 : 500 vom 6. April 1987 abgegrenzt.

3. Zahl, Lage und äussere Abmessungen der Gebäude

3.1 Die Baubereiche 1 bis 5 zeigen auf, wo die nach der Bauordnung zulässige oberirdische Baumasse auf dem Baugrundstück verwirklicht werden darf.

3.2 Für die Baubereiche 1 bis 5 sind die maximalen Horizontalmasse für Hauptgebäude im Plan festgelegt. Unabhängig davon haben alle Bauten die in der entsprechenden Zone (W2/30) geltenden ordentlichen Bauvorschriften zu beachten.

3.3 Unterirdische und Besondere Gebäude sind im Rahmen der Bau- und Zonenordnung auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.

4. Gestaltung

4.1 Die im Plan bezeichneten schützenswerten Bäume sind zu erhalten. Bei Abgängen sind sie durch gleichwertige zu ersetzen.

4.2 Die übrigen Bäume bleiben ebenfalls bestehen bzw. werden durch gleichwertige Neupflanzungen ersetzt, soweit sie mit der unterirdischen Erschliessung bzw. mit den Hochbauten kollidieren sollten.

4.3 Der im Plan eingezeichnete Grünraum wird entweder integral oder durch Aufschüttung über unterirdischen Bauten und Anlagen und Neupflanzung gewährleistet.

5. Erschliessung

Ein- und Ausfahrten ins öffentliche Strassennetz erfolgen an den im Plan festgelegten Stellen.

6. Inkrafttreten

Der öffentliche Gestaltungsplan Bogleren (Bereich Nord) tritt mit der Publikation der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft."